

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Einhäupl Mühlau GmbH & Co. KG

- Industriebeschichtung Herzlake -

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen – auch künftige – erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Alle nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Angebote erfolgen freibleibend.
- 1.2 Vertragssprache ist Deutsch.
- 1.3 Maßgebend für die Beschichtung ist die DIN EN ISO 12944 in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Teilweise abweichend von der DIN EN ISO 12944 gelten vorrangig die Ziffern 2.1 bis 2.7 dieser AGB. Zusätzliche Leistungen sind besonders zu vereinbaren und zu vergüten. Sofern andere technische Regelwerke in den Vertrag einbezogen werden sollen, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- 1.4 Soweit jeweils für die Beschichtung im beauftragten Einzelfall einschlägig, gelten ergänzend zu den Regelungen unter Ziff. 1.3 die Bestimmungen der DIN EN 1090-2 in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die Festlegung der Schutzdauer und der Korrosivitätskategorie bei Auftragserteilung, die Erfüllung der technischen Anforderungen an eine beschichtungsgerechte Konstruktion der zu beschichtenden Gegenstände sowie die Fertigung etwaiger Kontroll- und Prüfberichte gem. DIN EN 1090-2, Anhang C, Ziffer C.2.3.3 obliegt dem Besteller.
- 1.5 Der uns erteilte Auftrag und der der Sendung beizugebende Lieferschein müssen die Materialart, die Menge, das Gewicht und die Stärke der zu bearbeitenden Materialien enthalten. Die von uns bei Eingang ermittelte Materialart und -stärke sowie die nach der Beschichtung ermittelten Abrechnungsfächen sind für die Auftragsberechnung verbindlich. Die Übereinstimmung vom Besteller bestellter Werkstücke mit vertraglichen Spezifikationen (z. B. Stückzahlen) oder übergebenen Zeichnungen und Mustern wird von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung überprüft. Der Besteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen und gemachten Angaben, insbesondere für die Beachtung der sicherheitstechnisch wichtigen Angaben über beschichtungsgerechte Konstruktion. Auf unsere technischen Hinweise zur beschichtungsgerechten Konstruktion (abzurufen unter www.einhauplplus.de) wird verwiesen.
- 1.6 Die handelsübliche Beschichtung wird als Korrosionsschutz hergestellt und bietet keine absolute Gewähr vollkommener Glattheit, daher werden Nebenarbeiten, wie z. B. das Schleifen und Spachteln der Oberflächen, das Entfernen von Schweißspritzern, -nestern oder Schweißschlacke sowie das Beseitigen von Riefen und Furchen conducted in Rechnung gestellt. Ebenso werden Markierungsarbeiten, Zusammenstellung von Transportrollen, Gestaltung von Verpackungsmaterial u. a. im Bestellfall gesondert vereinbart und nach Zeitaufwand gesondert in Rechnung gestellt. Soweit Ausbesserungen der beschichteten Ware erforderlich und nach DIN EN ISO 12944 möglich sind, werden diese mit dem gleichen Material ausgeführt wie bei der Erstbeschichtung, es sei denn, mit dem Besteller ist in Textform etwas anderes vereinbart. Im Zuge solcher Ausbesserungsarbeiten etwa aufgetragene Farbton- und Farbabweichungen, insbesondere bei Verwendung von Eisenglimmer- und Aluminiumfarbstoffen, sind unvermeidlich und stellen keinen Mangel dar.
- 1.7 Alle Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Auch der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich wirksam vereinbart werden.

2. Beschaffenheit des zu beschichtenden Materials

- 2.1 Abweichend von etwa anderslautenden DIN-Regelungen müssen alle zu beschichtenden Gegenstände frei von Farbe, Firnis, Fett, Öl oder anderen Verschmutzungen sein, die sich nicht durch branchenübliche Behandlung entfernen lassen. Die Kosten für die Entfernung solcher Beläge sowie aller Verzinakungen und Beschichtungen, Schweißspritzern, Schweißnestern, Schweißschlacke, Riefen und Furchen, Walzhaut, besonders starken Rostfahnen und ähnlicher Fehlerquellen trägt der Besteller. Müssen Gegenstände trotz eines vorhergehenden Reinigungsversuchs ein zweites Mal beschichtet werden, so werden die zusätzlichen Kosten ebenfalls dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 2.2 Zu den vom Besteller zu erfüllenden Anforderungen an eine beschichtungsgerechte Konstruktion der zu beschichtenden Gegenstände im Sinne der Ziffern 1.4 und 1.5 gehört auch das luftdichte Verschließen von Behältern und Hohlräumen sowie anderen hohlen Konstruktionsteilen, die bauartbedingt nicht normgerecht beschichtet werden können. Das gilt auch für unzugängliche Hohl- und Zwischenräume an geschweißten Flächen; diese müssen vom Besteller luftdicht geschlossen werden, die als bauartbedingt regelmäßig nicht normgerecht beschichtet werden können. Eine etwa fehlende Beschichtung solcher Hohlräume stellt keinen Mangel unserer Beschichtungsleistung dar, ein Korrosionsschutz nach DIN EN ISO 12944 kann für solche Hohlräume nicht von uns gewährleistet werden. Gleiches gilt für konstruktionsbedingte Geometrien, die im Beschichtungsprozess nicht oder nur schlecht erreichbar sind sowie für Geometrien zu beschichtender Gegenstände, in denen sich nach Fertigung Montage Wasser oder andere Fremdstoffe ansammeln können.
- 2.3 Es besteht ggf. im Einzelfall die Möglichkeit, Hohlräume zu beschichtender Gegenstände mit Stickstoff zu fluten, um Sauerstoff und Feuchtigkeit daraus zu verdrängen. Die fachgerechte Ausführung solcher Stickstofffüllungen sowie die Prüfung ihrer Dichtigkeit obliegt dem Besteller.
- 2.4 Hat ein zu beschichtender hohler Gegenstand brennbar, giftige oder ähnliche Stoffe enthalten, so müssen diese vom Besteller vor Anlieferung restlos entfernt werden, andernfalls haftet der Besteller für alle Schäden, die uns oder Dritten dadurch entstehen. Auch sonstige Verunreinigungen und Fremdstoffe (Strahlgut u. Ä.) sind vom Besteller sicher aus Hohlräumen und geschlossenen Stellen der Konstruktion zu entfernen. Wir behalten uns vor, solche Gegenstände nicht zu bearbeiten, deren beschichtungsgerechte Konstruktion wir nicht selbst beurteilen können.
- 2.5 Sofern aufgrund ungünstig positionierter und/oder fehlender Anschlagpunkte an den zu beschichtenden Gegenständen unbeschichtete Stellen durch die notwendige Verwendung von Ketten o. Ä. entstehen, zählen diese nicht als Fehlstellen und stellen demgemäß keinen Mangel dar. Bei der Konstruktion der zu beschichtenden Gegenstände ist zu beachten, dass in der Beschichtungsanlage verfahrensbedingt bei Teilgewichten über 500 kg bestimmte unabhängige Abstände der Anschlagpunkte vorgegeben sind. In Zweifelsfällen hat sich der Besteller vor Anlieferung der zu bearbeitenden Gegenstände mit uns abzustimmen.
- 2.6 Zur Erfüllung der technischen Anforderungen an eine beschichtungsgerechte Konstruktion der zu beschichtenden Gegenstände gem. Ziffern 1.4 und 1.5 gehört u. a. auch die weitestmögliche Vermeidung von Spalten und Überlappungsfächen u. Ä. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Spalte, Überlappungsfächen u. A. potentielle Korrosionsherde darstellen, da das Beschichtungsmaterial unter Umständen in solche Zwischenräume nicht eindringen kann. Auch in den Fällen der Ziffer 1.1.2 haften wir für solche konstruktionsbedingten Korrosionsherde nicht. Derartige Stellen sollten nach dem Besteller vom Hersteller nachgearbeitet werden, um einen langfristigen Korrosionsschutz zu gewährleisten.
- 2.7 Die Lage, Anzahl, Größe und Ausführungsart etwa vom Besteller gewünschter Maskierungsfächen ist von uns diesem spätestens bei Anlieferung der zu beschichtenden Gegenstände in Textform sowie in Form von Zeichnungen mitzuteilen. Dies gilt ausnahmslos für sämtliche etwa zu maskierende Flächen. Ohne derart konkrete Angabe von Maskierungsfächen werden die zu beschichtenden Gegenstände von uns nicht maskiert, sondern durchgehend beschichtet. Gleiches gilt entsprechend für etwa vom Besteller gewünschte unterschiedliche Beschichtungsarten auf denselben Werkstück. Die Maskierung ohne Prüfung der Beschäftigungsfächen bei mehrfacher Beschichtung desselben Werkstücks; auch dazu hat uns der Besteller spätestens bei Anlieferung in Textform sowie in Form von Zeichnungen die erforderlichen Angaben zu machen. Maskierungsarbeiten stellen eine zusätzliche Leistung dar und werden von uns nach Zeitaufwand dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.

3. Transport und Gefährdung

- 3.1 Die Anlieferung der zu beschichtenden Materialien und die Abholung der beschichteten Materialien ist Sache des Bestellers, es sei denn, dass wir es ausdrücklich übernommen haben, Partien im Rahmen unserer Fuhrparkmöglichkeiten entsprechend unserem Tourenplan abzuholen und auszuliefern. Sowohl bei der Anlieferung der zu beschichtenden Gegenstände als auch bei der Abholung bearbeiteter Materialien hat uns der Besteller die Abbiebungs- bzw. Empfangsberechtigung der von ihm für den Transport eingesetzten Erlänzungs- und Verrichtungsgesellschaften einschließlicher Subunternehmer in Textform nachzuweisen. Wir behalten uns vor, Waren nicht anzunehmen bzw. auszuliefern, wenn und solange uns dieser Nachweis der Abbiebungs- bzw. Empfangsberechtigung nicht vorliegt.
- 3.2 Für den Fall, dass wir die An- und Abbiebierung übernommen haben, gilt Folgendes: Sofern nicht in Textform anders vereinbart, ist die Abholstelle auf jeden Fall gleich der Abbiebungsstelle. Übernehmen wir die Fracht, so berechnen wir einen Preisaufschlag nach Ziff. 5.1. Unsere Fahrer übernehmen die Materialien bei dem Besteller ohne Prüfung der Beschäftigungsfächen, des Gewichtes bzw. der Stückzahl der Materialien. Etwaige Empfangsbestätigungen werden durch unsere Fahrer daher ohne Gewähr ausgestellt.
- 3.3 Die Beförderungsfahrt trägt – auch bei frachtfreier Lieferung – sowohl auf dem Hin- als auf dem Rückweg der Besteller. Der Versand, sofern dieser vereinbarungsgemäß und auf Kosten des Bestellers von uns organisiert wird, erfolgt ab Werk. Die Auswahl des Versandweges, der Versandart und -mittel bleibt uns unter Ausschluss jeglicher Haftung und ohne Gewähr für den preisgünstigsten und schnellsten Transport überlassen, wenn nicht anders vereinbart. Unsere Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Die Beförderungsfahrt geht auf den Besteller über, wenn die Ware dem Spediteur oder Frachtführer übergeben oder auf eines unserer Fahrzeuge verladen worden ist, spätestens mit dem Verlassen unseres Betriebsgeländes. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- 3.4 Hat der Besteller die Verzögerung des Versandes oder der Abholung zu vertreten, sind wir berechtigt, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers die Ware zu lagern. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Bestellers zu versichern.
- 3.5 Holt der Besteller die Ware bei uns ab, haften wir nicht für zumutbare Wartezeiten. Auch bei vereinbarten Abhol- oder Liefertermiinen haften wir nicht für zumutbare Wartezeiten, die dem Kunden oder seinem Beauftragten entstehen. Als zumutbare Wartezeit gilt ein Zeitraum von bis zu 20 Minuten. Die Be- und Entladezeiten der Fahrzeuge richten sich wesentlich nach der Ladekapazität sowie insbesondere auch nach der Art der Teile bzw. Waren. Ent- und Beladezeiten von jeweils bis zu 20 Minuten sind einzukalkulieren. Dazu zählt ausdrücklich nicht die Zeit der erforderlichen Ladungssicherung, für die in jedem Fall der Fahrer des Bestellers bzw. Spediteurs verantwortlich bleibt. Unsere Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Fahrer des Bestellers bzw. des auf Veranlassung des Bestellers tätigen Spediteurs/ Fuhrunternehmens sind verpflichtet, an der Be- bzw. Entladung des von ihnen gelenkten LKw mitzuwirken. Ent- und Beladezeiten fremder LKw auf unserem Betriebsgelände sind derart zu berücksichtigen, dass sie nicht unter die Zeit der Fahrunterbrechung oder Ruhezeit gem. den gesetzlichen Bestimmungen für das Fahrpersonal, kann der Besteller unseren abholberechtigten Fahrern zu beschichtende Materialien – aus welchen Gründen auch immer – abredewendig nicht übergeben oder er ist nicht anwesend, obwohl von der Abholtermiinen unterrichtet ist und diesem nicht widersprochen hat, so ist er zum Ersatz des durch diese Fehlfahrt entstandenen Schadens verpflichtet. Das Gleiche gilt für die Abbiebierung beschichteter Gegenstände.
- 3.6 Die beschichteten Materialien werden von uns nicht verpackt.
- 3.7 Für Beladungen übernehmen wir keine Haftung. Ziffern 11.2 und 11.3 dieser AGB gelten entsprechend.
- 3.8 Unser Betriebsgelände wird mit Videokameras überwacht. Auf unserem Betriebsgelände gilt für betriebsfremde Dritte ein generelles Film- und Fotografierverbot.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die Bearbeitung wird von uns so schnell wie möglich vorgenommen. Lieferfristen können von uns regelmäßig nicht zugesagt werden. Etwaige Lieferzeitangaben gelten daher nur annähernd und unverbindlich, sofern nicht ein bestimmtes Lieferdatum schriftlich bestätigt wurde. Mündliche Fristabsprachen gelten ausschließlich bei schriftlicher Bestätigung.
- 4.2 Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Anlieferung der zu beschichtenden Materialien in unserem Werk, jedoch nicht vor Klärung aller Auftrags-einheiten und Erfüllung aller sonstigen vom Besteller für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet und der Transport/Sache des Bestellers ist. Lieferfristen gelten auch dann als eingehalten, wenn die Lieferung sich aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat.
- 4.3 Stehen der termingerechten Erledigung eines Beschichtungsauftrages unvorhersehbare Hindernisse bzw. außergewöhnliche Ereignisse entgegen, die wir trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbar anzuwendenden Sorgfalt nicht abwenden konnten oder liegt ein Fall höherer Gewalt in unserem eigenen Betrieb oder im Betrieb und im Verkehr mit unseren Lieferanten vor, so tritt eine angemessene Verzögerung der Lieferzeit ein. Hierzu gehören insbesondere Hindernisse bzw. Ereignisse wie betriebliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- oder Hilfsstoffen. Lieferfristen verlängern sich ferner um einen angemessenen Zeitraum, wenn Materialart, Stückzahl, Stärke oder Gewicht der tatsächlich angelieferten Materialien von den Angaben im Auftrag bzw. Lieferschein abweichen und wir zur fristgemäßen Bearbeitung der Überschussmengen trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht in der Lage sind. Gleiches gilt bei nachträglichen Änderungen des Auftrages durch den Besteller, die die Lieferzeit beeinflussen.
- 4.4 Verzögert sich unsere Leistung aus anderen Gründen als jenen gemäß Ziff. 4.3, hat der Besteller uns eine angemessene Nachfrist von mindestens fünf Arbeitstagen zu setzen.
- 4.5 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung oder Leistung sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung oder Leistung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzeten Frist zur Lieferung oder Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer von uns begangenen fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; ebenso wenig für unsere Haftung für sonstige Schäden, die auf einer von uns begangenen grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt der vorstehende Haftungsausschluss nicht, wenn und soweit dadurch wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so eingeschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, wobei in diesem Fall bei einfacher Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden gehaftet wird.

5. Preisberechnung

- 5.1 Die Angebots- bzw. Listenpreise verstehen sich bei freier Anlieferung und ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung oder sonstiger Nebenleistungen und Nebenkosten, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Partien, die autragsgemäß durch uns gefrachtet werden, erfolgt ein anteiliger Frachtkostenaufschlag auf die Beschichtungsarbeiten. Straßenautokosten berechnen wir im Rahmen einer Mischkalkulation mit allen anfallenden Frachtkosten. Daher sind Mautkosten in jedem Fall vom Besteller zu tragen, unabhängig davon, ob seine Be- oder Entlastung über eine mautpflichtige Straße zu erreichen ist oder nicht. Die Beschichtungspreise werden, wenn nicht in Textform anders vereinbart, nach dem Oberflächenmaß der beschichteten Flächen in Quadratmetern berechnet. Dabei sind die Materialart und die Beschaffenheit der zu beschichtenden Gegenstände sowie der Materialpreis des vom Besteller ausgewählten Beschichtungsmaterials preisbestimmend. Grundlage der Preisbestimmung ist das von uns ermittelte Flächenmaß.
- 5.2 Wenn aufgrund der Art der angelieferten Materialien ein Sonderpreis vereinbart wurde und sich später herausstellt, dass der Kunde über die Materialart falsche Angaben gemacht hat, so sind wir zur Korrektur des Preises nach unserer Preisliste berechtigt.
- 5.3 Bei komplexen Konstruktionen, die infolge ihrer Geometrie nur schwer zu beschichten sind oder deren Beschichtung aus sonstigen Gründen wesentlich mehr Zeit als üblich beansprucht, wie z. B. bei Fachwerkbinden, berechnen wir einen dem Mehraufwand entsprechenden Preiszuschlag. Gleiches gilt, wenn Gegenstände a.) im Mehrschichtaufbau beschichtet werden, b.) sperrig sind (z. B. Brückenelemente), c.) nur in Teilflächen beschichtet werden sollen und/oder d.) aus verschiedenen Materialien mit unterschiedlichen Anforderungen an die Beschichtung zusammengesetzt sind.
- 5.4 Nebenarbeiten wie das Entfernen von Altfarbe und Altkinküberzug, sämtliche Schlosserarbeiten (z. B. Bohren, Feilen, Schleifen), die Durchführung von Putz- und Richtarbeiten sowie Spachtel- und Versiegelungsarbeiten sind im Beschichtungspreis nicht inbegriffen und werden nach besonderer Vereinbarung gesondert in Rechnung gestellt, sofern sie die Anforderungen nach DIN EN ISO 12944 überschreiten. Wir berechnen solche Arbeiten nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 5.5 Bei Terminsönderwünschen erheben wir einen Aufschlag auf den Beschichtungspreis.
- 6. Zahlungsbedingungen**
 - 6.1 Unsere Rechnungen sind spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung in Textform beim Besteller ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind.
 - 6.2 Bei Nichteinhalten der vereinbarten Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Fälligkeitsszinsen in Höhe von 5 % jährlich zu berechnen, sofern der Besteller Kaufmann im Sinne der §§ 352, 353 HGB ist. Der Anspruch auf Ersatz von Verzugszinsen gem. § 288 BGB bleibt unberührt, ebenso die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens.
 - 6.3 Aufrechnungen des Bestellers mit Gegenforderungen jeder Art sind nur zulässig, wenn diese Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - 6.4 Wechsel und Schecks werden von uns nur nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Im Falle der Wechsel- oder Scheckannahme uns entstehende Kosten, Spesen etc. trägt der Besteller; sie sind auf Anforderung sofort zahlbar. Stundungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
 - 7. Sicherung unserer Forderungen**
 - 7.1 An den uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen räumt der Besteller uns mit Vertragsabschluss ein Pfandrecht ein. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf unsere Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten oder sonstigen Leistungen, soweit sie mit dem Werkstück im Zusammenhang stehen. Das Pfandrecht besichert darüber hinaus auch alle unsere sonstigen – auch künftigen – Ansprüche aus der Geschäfts-Verbindung, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - 7.2 Sofern wir dem Besteller die beschichteten Teile vor vollständiger Bezahlung ausliefern, wird mit ihm schon jetzt vereinbart, dass er uns das Eigentum an diesen Teilen zur Sicherung unserer sämtlichen fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit ihm überträgt und die ausgelieferten Teile unentgeltlich für uns verwahrt. Sind die beschichteten Gegenstände dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert, so tritt an die Stelle der Sicherungsübereignung die Übertragung des Eigentums-Anwartschaftsrechtes des Bestellers. Wir sind in diesem Fall berechtigt, den Dritten (Verkäufer) zu befragen, also das Eigentum durch vorabhaltsbesessene Zahlung zu erwerben. Sind die beschichteten Gegenstände einem Dritten zur Sicherheit übergeben, so tritt der Besteller uns seinen Anspruch auf Rückübernahme ab. Dasselbe gilt für seine etwaigen Ansprüche aus Übersicherung gegen Vorbehalt- und Sicherungseigentümer.
 - 7.3 Der Besteller tritt uns bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen ab, die ihm aus einer ohne bzw. mit Nachverarbeitung erfolgten Weiterveräußerung der Sicherungsgegenstände gegen seinen Abnehmer zustehen. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller solange befugt, bis wir diese Ermächtigung widerrufen oder der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat uns auf unser Verlangen unter Aushändigung aller dazugehörigen Unterlagen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben.
 - 7.4 Bei Verbindung der Sicherungsgegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Sachen steht uns der dabei entstandene Mitgliedschaftsanspruch an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sicherungsgegenstände zu den mit ihnen verbundenen anderen Sachen zur Zeit der Verbindung zu.
 - 7.5 Zu anderen Verfügungen über die Sicherungsgegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen, insbesondere durch Abreden mit seinem Abnehmer, ist der Besteller nicht befugt. Er hat uns jede drohende oder eingetretene Beeinträchtigung unserer Rechte unverzüglich mitzuteilen.
 - 8. Abnahme**
 - 8.1 Die Abnahme unserer Leistungen durch den Besteller bei uns im Werk vor Auslieferung gilt als vereinbart. Dies gilt auch für jegliche Teil- und Sukzessivlieferungen. Erfolgt die Abnahme unserer Leistungen durch den Besteller bzw. dessen Erfüllungsgehilfen nicht ausdrücklich bei Übergabe der von uns bearbeiteten Gegenstände, so gilt unsere Leistung mit der Be- oder Weiterverarbeitung als abgenommen, spätestens jedoch mit möglichem Ablauf von 6 Werktagen, nachdem der Besteller oder ein von ihm dazu eingesetzter Erfüllungs- oder Verrichtungsgesellschaft einschließlicher Subunternehmer die Ware von uns in Empfang genommen hat.
 - 8.2 Sind wir vom Besteller damit beauftragt, vor der Beschichtung auch die Feuerverzinkung der zu bearbeitenden Materialien auszuführen (sog. Duplexverfahren), so gilt grundsätzlich die einheitliche Abnahme der Verzinkungs- und Beschichtungsleistungen durch den Besteller gem. Ziff. 8.1 als vereinbart. Falls der Besteller vor Ausführung der Beschichtung die Teilabnahme der Verzinkungsleistung wünscht, hat er uns dies spätestens bei Anlieferung der zu bearbeitenden Materialien in Textform mitzuteilen. Wir werden dann den Besteller in Textform über die Fertigstellung der Verzinkungsleistung informieren und ihn auffordern, binnen 7 Werktagen nach Zugang dieser Fertigstellungsmeldung bei uns im Werk die Abnahme der Verzinkungsleistung zu erklären. Erfolgt die Abnahme der Verzinkungsleistung durch den Besteller bzw. dessen Erfüllungsgehilfen nicht innerhalb dieser Abnahmefrist, werden wir die Bearbeitung mit der Ausführung der Beschichtungsleistung fortsetzen. In diesem Fall gilt unsere Verzinkungsleistung mit dem Beginn der Weiterver- und -bearbeitung im Beschichtungsprozess als vom Besteller abgenommen. Etwas verbleibende Liefermengen verfallen sich im Fall des Teilabnahmeverlangens des Bestellers um den Zeitraum zwischen dem Zugang unserer Mitteilung über die Fertigstellung der Verzinkungsleistung beim Besteller und dessen Abnahmefrist. Bei uns im Werk, höchstens jedoch um 8 Werktage nach Zugang unserer Mitteilung über die Fertigstellung der Verzinkungsleistung beim Besteller.
 - 9. Mängelsprüche**
 - 9.1 Erkennbare Mängel sind vom Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Empfang der beschichteten Gegenstände gem. Ziff. 8, jedoch in jedem Fall vor einer Weiterverarbeitung, in Textform uns gegenüber zu rügen. Zeigt sich ein Mangel später, so ist er unverzüglich nach Erkenntnisart in Textform zu rügen. Lässt der Besteller diese Rügenfrist verstreichen, so sind sämtliche Mängelsprüche uns gegenüber ausgeschlossen.
 - 9.2 Weist die von uns erbrachte Leistung Mängel auf, welche vom Besteller rechtzeitig gerügt wurden, so beschränken sich die Ansprüche des Bestellers auf das Recht auf Nachlieferung. Zur Nachlieferung ist uns eine angemessene Frist zu gewähren. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung bleibt dem Besteller das Recht vorbehalten, nach seiner Wahl die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
 - 9.3 Mängelsprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres ab der Abnahme gemäß Ziff. 8. Der Abnahme steht es gem. § 640 Abs. 1 S. 2 BGB gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB eine längere Verjährungsfrist vorschreibt sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
 - 9.4 Die Kosten der Überprüfung unberechtigter Mängelrügen hat der Besteller zu tragen.
 - 10. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung**
 - 10.1 Soweit uns die Lieferung oder Leistung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers ist jedoch beschränkt auf 10 % des Wertes der Leistung, deren Erbringung unmöglich geworden ist. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften, die auf einer von uns begangenen fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; ebenso wenig für unsere Haftung für sonstige Schäden, die auf einer von uns begangenen grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt der vorstehende Haftungsausschluss nicht, wenn und soweit dadurch wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so eingeschränkt werden, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, wobei in diesem Fall bei einfacher Fahrlässigkeit nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist damit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
 - 10.2 Wenn unvorhersehbare Hindernisse bzw. außergewöhnliche Ereignisse gem. Ziff. 4.3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt unserer Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr angemessen angepasst. Soweit diese Anpassung für uns wirtschaftlich nicht zumutbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Falls wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, werden wir dies unverzüglich nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses bzw. Hindernisses dem Besteller mitteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.
 - 11. Sonstige Schadensersatzansprüche**
 - 11.1 Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anderweitig geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
 - 11.2 Dies gilt nicht, soweit wir zwingend aus folgenden Gründen haften:
 - 11.2.1 nach dem Produkthaftungsgesetz
 - 11.2.2 bei vorsätzlichem Handeln
 - 11.2.3 bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten
 - 11.2.4 bei Arglist
 - 11.2.5 bei Nichterfüllung einer von uns übernommenen Garantie
 - 11.2.6 bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
 - 11.2.7 bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).Jegliche Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.
 - 11.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 - 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
 - 12.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 49770 Herzlake.
 - 12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
 - 12.3 Wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt Folgendes: Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und uns ist nach unserer Wahl unser Sitz in 09241 Mühlau oder der Sitz des Bestellers. Für gegen uns gerichtete Klagen ist Mühlau ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
 - 13. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung eines unter Einbeziehung dieser AGB geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Fehlt eine zur Vertragsergänzung geeignete gesetzliche Vorschrift, tritt an die Stelle der unwirksamen Vertragsklausel eine angemessene Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

Fassung 09/2017